

Richtlinien des Kreises Kleve über die Unterstützung der von der Corona-Krise 03/2020 geschädigten gewerblicher Kleinunternehmen und Angehörigen Freier Berufe

1. Zweck der Förderung

Die weltweite, dynamische Ausbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus (COVID-19) hat auch Deutschland erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahme-Situation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Kleinunternehmen und Angehörige Freier Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche hiesige Kleinunternehmen und Freiberufler existenzbedrohlich geworden sind. Mit den im Rahmen dieses Förderprogramms ausgereichten Zuschüssen soll den infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Kleinunternehmen und Angehörigen Freier Berufe eine finanzielle Sofort-Hilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Kleinunternehmen und Freiberufler/-innen zu sichern.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Mitteln des Kreises Kleve, der ausschließlich für Kleinunternehmen und Freiberufler/-innen gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch den Corona-Virus COVID 19 ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage geraten sind und diese nicht allein mit Eigenmitteln sowie EU- / Bundes- und Landesfördermitteln oder sonstigen Fremdmitteln ausgleichen können. Ein Rechtsanspruch auf die Hilfestellung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger/-in (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige, gewerbliche Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffende sowie Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus mit bis zu 10 festangestellten Vollzeitkräften (einschließlich des Unternehmers/ der Unternehmerin bzw. des Antragstellers/ der Antragstellerin), die durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten sind.

Nicht gefördert werden Kleinunternehmen in Schwierigkeiten zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Art. 2 Nr. 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Festangestellte Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen:

- Mitarbeiter/-innen bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter/-innen bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter/-innen über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter/-innen auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist gesondert aufzuführen.

Der Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers/der Antragstellerin muss im Kreis Kleve liegen.

4. Feststellung zum Fördergrund

Die aufgrund der Corona-Krise entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage ist durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf dem amtlich vorgesehenen Antragsformular zu bestätigen. Der unterzeichnete Antrag kann postalisch, digital oder per Telefax übermittelt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

5. Art und Umfang der Förderung

Obergrenze für die Höhe der Förderung ist unter der Begrenzung durch Absatz 2 der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten entgangenen Gewinns für einen Zeitraum von max. 3 Monaten. Anträge, die sich auf wirtschaftliche Schieflagen beziehen, die vor dem 01. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt maximal 3.000 Euro für den Kleinunternehmer bzw. Selbständigen sowie zusätzlich 500 Euro für jede weitere angestellte Vollzeitkraft. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen.

6. Bedingungen

6.1. Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.2. Anrechnung sonstiger Hilfen

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den nach Nr. 5 vorgesehenen Zuschuss angerechnet. EU- / Bundes- und Landesfördermitteln sowie sonstige staatlichen Hilfen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Schieflage sind vorrangig zu beantragen und werden angerechnet. Unabhängig davon ist eine Kumulierung im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben und soweit der entgangene Gewinn nicht überkompensiert wird, möglich.

6.3 Mögliche Rückforderungen

Der Kreis Kleve wird den gewährten Zuschuss vollständig oder teilweise zurückfordern sofern

- bereits im Rahmen der Coronakrise beantragte EU- / Bundes- und Landesmitteln sowie sonstige staatliche Hilfen nicht vollständig angegeben werden oder

- zukünftige im Rahmen der Coronakrise gewährte EU- / Bundes- / Landesmitteln sowie sonstige staatliche Hilfen zu einer Überkompensation führen.

7. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung ist der Kreis Kleve.

8. Verfahren

- Anträge sind bis spätestens 31. Oktober 2020 (Tag des Zugangs) an den Kreis Kleve zu richten. Antragsformulare sind auf der Internet-Seite des Kreises Kleve elektronisch abrufbar.
- Der Förderantrag mit den notwendigen Erklärungen (Eidesstattliche Versicherung, de-minimis-Erklärung, Subventionserklärung) ist zu unterschreiben und beim Kreis Kleve einzureichen (siehe Punkt 8 des Antrags).
- Die Finanzhilfe wird vom Kreis Kleve unmittelbar nach Antragsprüfung auf das Konto des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. Zuschussempfänger/-in überwiesen.

9. Auskunftspflicht, Prüfung

Der Kreis Kleve ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern/-innen Prüfungen durchzuführen. Dies schließt auch Auskünfte aus Melde-, Handels- oder anderen Registern ein. Dem Kreis Kleve sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herauszuverlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

10. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten durch die Kreiskasse Kleve, die Hausbank des Kreises, ggf. die Arbeitsgruppe Rechnungsprüfung des Kreises Kleve, sowie ggf. die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kreises Kleve gemäß Datenschutzerklärung (siehe Anlage zum Antrag) hingewiesen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.